

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 14

Rubrik: Schulnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom englischen Schulwesen.

Das englische Schulwesen ist gespalten in sogen. Council-Schools, die sich in der Hauptsache aus Gemeindesteuern erhalten, wozu beträchtliche Staatszuschüsse kommen, und religiöse Schulen, voluntary schools genannt. Diese sind allermeist von religiösen Gesellschaften gegründet worden, werden auch von ihnen unterhalten. Schulgeld dürfen auch sie nicht erheben; ihre Haupteinkünfte sind lediglich freiwillige Beiträge der Gläubigen. Der Staat gibt ihnen Zuschuß zu den Baulichkeiten. Er überwacht ihre äußere und innere Organisation. Die konfessionellen Schulbehörden haben das Recht, den Hauptlehrer selbst zu wählen. Höchstens zweimal im Jahre hat nach dem Gesetz der Geistliche Zutritt, um in Religion zu prüfen. Er muß die Zeit seines Erscheinens vorher bekannt geben, damit Kinder, deren Eltern dies wünschen, fortbleiben können.

Auch die Council-Schools, deren Einrichtung durch Education Act von 1870 bestimmt worden ist, haben das Recht, religiöse Unterweisungen zu erteilen. Die örtliche Schulbehörde kann einen von ihr für geeignet gehaltenen Religionsunterricht anordnen, ist aber dazu nicht verpflichtet. Jede religiöse Unterweisung in der Schule

muß am Anfang oder Ende des Tagesplanes liegen; wird ein Schüler davon durch die Erziehungsberechtigten zurückgehalten, so darf er sonst nicht irgendwie die Vorteile des übrigen Unterrichts verlieren. Die Inspektoren haben im Religionsunterricht nicht zu prüfen und keine Frage zu stellen. Abgesehen von vielen Bezirken in Wales, wo das Sonntagschulwesen dafür eingebürgert ist, erteilen wohl alle öffentlichen Schulen Englands heute religiöse Unterweisung auf Grundlage der Bibel.

Trotz dieses weiten Entgegenkommens der öffentlichen Gemeindeschulen in der Erteilung des Religionsunterrichtes bestehen heute, nach 50jähriger Werbearbeit für die Council-Schools neben 8621 Gemeindeschulen mit 4,329,252 Kindern noch 12,302 Bekenntnisschulen mit 2,837,913 Kindern. Da die religiösen Schulen nur durchschnittlich von 220 Kindern gegenüber etwa 500 der öffentlichen Schulen besucht sind, so liegt hier außerdem die Möglichkeit vor, in einem kleinen Schulsystem durch bessere Einheitlichkeit des Unterrichts günstigere Erziehungsergebnisse zu erzielen als in dem Massenbetrieb einer Schulkaserne. (Journal of Education, April 1920).

Schulnachrichten.

Sozial-charitative Frauenschule Luzern.

(Eingef.) Vom 16.—20. März haben zum zweitenmal seit dem Bestehen die Abgangsexamen stattgefunden. Diese erstreckten sich auf folgende Fächer: Sozialer Gehalt der Heiligen Schrift, Religionswissenschaft, Ethik, Pädagogik, Armenwesen und Armenrecht, Staatsrecht, Privatrecht, Nationalökonomie, Soziale Frage, Frauenfrage, Kulturgeschichte, Säuglingspflege. Eine schriftliche Prüfung bei 4 stündiger Klausurarbeit erstreckte sich auf Themen über die Probleme der Sozialfürsorge und der sozialen Arbeitstechnik, auf 2 stündige Arbeiten in französischer Vereinstorrespondenz und auf eine Prüfung über Maschinenschreiben.

Die Prüfung wurde von den staatlichen Experten dem H. D. Erziehungsrat Professor Schnyder und Fräulein Dr. Hug, abgenommen. Eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten zeigten durch ihren Besuch der Prüfungen ihr freundliches Interesse für die Schule.

Alle Besucher sprachen sich sehr erfreut über die Examen aus, die über den Geist und die Idee der Schule den besten Einblick boten.

Die Examen wurden von folgenden Kandidatinnen gemacht und zum Teil glänzend, zum Teil

mit gutem Erfolg bestanden: Fräulein Laura Ambühl Luzern, Fräulein Gertrud Rann, Baden, Fräulein Mathilde Jenny, Luzern, Fräulein Marie Müller, Winterthur, Fräulein Adele Niquille, Luzern, Fräulein Elsa Eschui, Olten, Fräulein Viktoria Schätti Brieg, Fräulein Suzanne von Wolff, Luzern.

Von diesen werden sechs sofort in einen äußerst befriedigenden Wirkungsbereich eintreten als: staatliche Berufsarbeiterin, Pfarramtssekretärin, Wohlfahrtssekretärin, Kinderhilfssekretärin, Sekretärin an der Zentrale pro Juventute, und bei der Unfallversicherung.

Die Examen und die stets sich mehrenden Anstellungsmöglichkeiten haben den Beweis gegeben, daß der sozialen Schule die Zukunft gehört und daß sie der Frau eine Charakterbildung gibt und ihr Berufe öffnet, die Frauenglück sichern und ein nicht zu überschätzender Faktor sind bei der so notwendigen Erneuerung des Volkslebens.

Luzern. Gurter. Am Dienstag nach dem hl. Ostersfeste versammelten sich die ferienfreudigen Magister aus unsern Dörfern und Eden zur vierten Bezirks-Konferenz. Neben den üblichen Traktanden: Begrüßung und Protokoll, erfreuten wir uns an zwei gebiegenen Arbeiten. Kollege Kaufmann, Knutwil, hatte die erziehungsrätliche

Orthographieaufgabe übernommen. Die Rechtschreibung ist ja aller Lehrer Sorgenkind und die Schule muß ihr, trotz ihrer Trockenheit, jederzeit ein vermehrtes Augenmerk zuwenden. Die vielfältigen und verschiedenartigen Ursachen, daß unsere Schüler „Fehler“ machen, bedingen auch Abwehr in verschiedener Richtung. Als solche unerläßliche Kriegsmassnahmen, die aber zugleich Friedensverhandlungen sind, seien genannt: deutliche Aussprache, lautierendes Schreiben, Rechtschreibübungen (üben, üben . . .) und genaue, eingehende Behandlung aller Korrekturen aus schriftlichen Arbeiten. In allen Fächern und in jeder schriftlichen Arbeit bringe man auf absolut korrekte Aussprache und Schreibweise. Lehrer, wie steht es mit deiner Aussprache? Weber Referent noch Diskussionsredner verlangten als Abwehrmittel die „vereinfachte orthografi“!

Kollege Grobhart, Sursee, sprach sodann über „Spitteler“. Es war selbstredend keine erschöpfende literarische Würdigung. Es galt vorab, etwas aus dem Leben und Schaffen unseres lebenden Dichters zu vernehmen. Meines Erachtens hieß die Hauptfrage: „Ist Spitteler unser Dichter?“ Wir alle mußten sie, wie der Referent, verneinen! Spitteler kann niemals Volksdichter werden, weil er in mythologischen Sphären schwebt, die dem gewöhnlichen Sterblichen sich nicht erschließen. Sodann ist Spitteler ein Dichter „in Bildern“! Was uns Katholiken am meisten von dem Vielumstrittenen trennt, ist seine Weltanschauung. Doch, wir wollen nicht weiter kritisieren. Wir haben einen Einblick getan in seine Ideen und wir müssen sie ablehnen.

Nach Besprechung einzelner interner Angelegenheiten begaben sich die Teilnehmer zu einem kurzen Plauderstündchen. — 9 —

St. Gallen. Die Delegiertenkonferenz des R. V. V. findet nicht, wie gemeldet, am 28., sondern Samstag den 30. April statt.

— † **Alt Lehrer Büchinger.** : In Zürich-Höngg starb bei seinem Sohne, Herr Oberrichter Büchinger, alt Lehrer Büchinger, der es wohl verdient, daß seiner auch in der „Schweizer-Schule“ ehrend Erwähnung geschieht. Der Verstorbene amtierte volle 54 Jahre an verschiedenen Schulstellen des Kantons, in Oberhelfenschwil, Alt-St. Johann, Ragaz, Mosnang und hernach volle 28 Jahre in Goldingen. Von seinen 4 Kindern hat eine Tochter als Schwester von Ingenbohl den Schleier genommen, ein Sohn ist wohlbestallter Oberrichter in Höngg. Anno 1913 zog sich Büchinger vom Lehramt zurück. Die Freude an der Schule aber blieb und gerne half er in Kriegszeiten noch als Verweiser aus. Die st. gall. Pensionsverhältnisse sind eben nicht derart rosig, daß sie einen alten Lehrer vor Not und Mangel schützen. In Dichtensteig verlebte er seinen ruhigen Lebensabend. Leider verlor er vor Jahresfrist seine dritte Gattin, die hilfsbereite Stütze seines Alters, und da sich die Beschwerden des Alters mehr und mehr bemerkbar machten, suchte er zuerst Unterkunft im kanton. Asyl in Wil und dann vor einigen Monaten bei seinem Sohne in Höngg, wo er nach kurzer Krankheit schmerzlos ins bessere Jenseits hinüberschlummerte. Hoffen wir, daß ihm

nach des Lebens Leid und Ungemach, das auch ihm reichlich zugemessen war, bald frohe Ostern winken!

R. I. P.

Kleine Chronik. Mgr. Heylen, Bischof von Namur, der bekannte Vorsitzende des eucharistischen Kongresses, erhob energischen Protest gegen die Laienmoral, die der Kultusminister Destré von Belgien in den Schulen einführen will. Die Laienmoral, selbst wenn sie nicht einmal den Namen Gottes aus dem Unterricht zu entfernen bestrebt wäre, würde dem Wunsche des sozialdemokratischen Ministers entsprechen, sein Bestreben wird aber an der Einigkeit der Katholiken in Belgien gewiß scheitern.

Preßfonds für die „Sch.-Sch.“

(Postheftrechnung: VII 1268, Luzern.)

Von Fr. St. in G. erhalten (Verzicht auf Reiseentschäd.) Fr. 16.80. Herzl. Dank.

Volkswirtschaft.

Grundlegender Buchhaltungsunterricht.

Methodische Darstellung und Lösung der „Aufgaben zur Einführung in das Wesen der Buchhaltung nach einfacher und systematischer Methode“ für den Unterricht an Sekundar- und Mittelschulen von Fr. Frauchiger. 1. Heft: Erste Aufgabe nach einfacher Buchführung. Preis des Lehrerheftes 3 Fr., Aufgabenheft 50 Rp. Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Dieses 1. Heft zeigt, wie in zweimal 10 Stunden der Schüler in die einfache Buchhaltung eingeführt werden kann. Aus derselben Aufgabe wird das Material für methodisch wertvolle einzelne „Bücher“ gewonnen; sodann kommt die Aufgabe im zweiten konzentrischen Unterrichtskreis zusammenhängend zur Darstellung. Die ganze Aufmerksamkeit kann nun auf das Zusammenspiel der einzelnen Bücher gerichtet werden. Das Hauptgewicht liegt auf dem buchhalterischen Denken, so daß sich dieser Unterricht dem allgemeinen Bildungsziel harmonisch einordnet. Die erste Aufgabe ist so aufgebaut, daß sie als Vorbereitung zur Einführung der systematischen (doppelten) Buchhaltung dient, die im 2. Heft besonders dargestellt werden soll.

Stellennachweis.

Stellenlose katholische Lehrpersonen der Volks- und Mittelschulstufe, welche zur Erlangung einer geeigneten Lehrstelle unsere Vermittlung zu beanspruchen gedenken, wollen uns unverzüglich ihre Anmeldung zugehen lassen mit Angaben über Studiengang, Patentausweise und bisheriger Lehrtätigkeit, und werden gebeten, entsprechende Referenzen und allfällige besondere Wünsche beizufügen.

Sekretariat des Schweiz. Kathol. Schulvereins.
Willenstr. 14, Luzern.

Redaktionsluß: Samstag.